

RAHMENGARTENORDNUNG (RGO)

**des Landesverbandes (LV) Brandenburg
der Gartenfreunde e.V.**



Gültig ab 06.05.2023

1. Allgemeines

Die Rahmengartenordnung beinhaltet die Erfahrungen der Mitgliedsverbände und ihrer Vereine auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und des Zusammenlebens in den Kleingartenanlagen.

Die Mitgliedsverbände (im folgenden Verpächter genannt) und ihre Vereine können eigene Gartenordnungen auf der Grundlage der Rahmengartenordnung erlassen. Diese dürfen die Rahmengartenordnung des Landesverbandes jedoch nicht aufweichen.

Die Gartenordnungen der Vereine bedürfen der Zustimmung der Verpächter.

Die jeweils geltende Gartenordnung des Verpächters, bzw. die mit seiner Zustimmung erlassene Gartenordnung des Vereins ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.

Die Pächter erkennen das Bundeskleingartengesetz und diese RGO des LV mit der Unterschrift unter den Pachtvertrag als Grundlage der Arbeit und Gestaltung im Kleingarten an und sind bereit, diese umzusetzen.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet.

2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen.

Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.

Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingärtner haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.

Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingärtner Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden.

Entsprechende Details sind durch die Kleigärtnervereine festzulegen.

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes und anderen Rechtsfolgen führen.

2.4. Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss des Kleingärtnervereins anteilig gegenüber dem nachfolgenden Pächter geltend gemacht werden.

2.5. Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingärtnervereins bzw. dem Verpächter mitzuteilen.

Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzenden Flächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters und unter Beachtung der jeweils geltenden baumschutz- und naturschutzrechtlichen Regelungen zulässig.

- 2.6. Die Verkehrssicherungspflicht soll vom Verpächter durch Verwaltungsaufträge bzw. Festlegungen im Kleingartenpachtvertrag geregelt werden (z. B. Instandhaltung der Wege vor den Kleingärten und kurzfristige Ablagerung von Baumaterial außerhalb des Kleingartens).

3. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

- 3.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind Obst und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen.

Dabei ist für die Festlegung der 1/3-Lösung entscheidend, dass dieses Drittel aus Obst, Gemüse und anderen Früchten sowie Küchenkräutern besteht.

Es ist zwingend notwendig, vielfältige Kulturen anzubauen, also Bäume, Beete und Sträucher in Kombination.

Bäume auf Rasenflächen müssen Baumscheiben haben.

Die im Anhang 02 unter anderen aufgeführten Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht angepflanzt werden. Vorhandene sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Das Anlegen von Schottergärten ist verboten.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.

- 3.2. Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen auf diesem vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

- 3.3. In den Kleingärten sind nur Obstgehölze als Nieder- und Halbstamm zu pflanzen und zu erhalten. Hochstämmige Obstgehölze sind nicht erlaubt.

Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sind zu pflegen und können so erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.

Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind insbesondere bei Neupflanzungen einzuhalten.

- 3.4. Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze nach Anhang 02 sind im Kleingarten verboten. Bei Vorhandensein sind diese spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Es dürfen nur Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sie sind auf 2,50 m Höhe zu begrenzen.

- 3.5. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990

zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört.

Das wird in der Regel der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird.

Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen.

Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

Mit dem Pächterwechsel endet die Kleintierhaltung auf der Parzelle. Eine erneute Genehmigung der Kleintierhaltung ist an die Zustimmung des Verpächters gebunden.

Mit diesen Voraussetzungen wird dem Charakter der Kleingartenanlagen als der gärtnerischen Nutzung und der Erholung dienende „Grünflächen“ Rechnung getragen.

Werden Haustiere, z. B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingärtner dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

3.6. Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.

Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

4. Errichtung von Bauwerken

4.1. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten.

Solaranlagen dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden und bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt. Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.

Die Einsichtnahme in die Parzellen muss gewährleistet sein.

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden.

Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Abweichungen von der erteilten Genehmigung sind unzulässig.

- 4.2.** Mit Zustimmung des Verpächters können maximal 4 Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 10 m² Grundfläche errichtet werden.

Beim Errichten von Sichtschutzblenden und Hecken zum Nachbarn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 50 cm zur Parzellengrenze sowie eine Bodenfreiheit Windschutzblenden von mindestens 20 cm einzuhalten.

Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit einer Grundfläche von bis zu 12 m² und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden.

Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen sowie Hochbeete aufgestellt werden. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.

Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig.

Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig.

- 4.3.** Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind Transportable Schwimmbecken bis 10 m² Grundfläche und 0,9 m Höhe statthaft. Sie dürfen aber nicht in den Boden eingelassen werden.

Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens 4 Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten werden.

Es dürfen nur kleine Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen oder auch Trampoline benutzt werden. Die Größe der Trampoline ist auf maximal 3 m Durchmesser beschränkt.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche ist erlaubt.

Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

- 4.4.** Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.

Zur Schaffung eines Bereiches der Privatsphäre ist es möglich, die Terrasse, eine Sitzgruppe oder Ähnliches, mit einem Sichtschutz mit einer Höhe von maximal 2,2 m unter Beachtung von Ziffer 4.2. einzugrenzen.

- 4.5.** Nicht zulässig ist die Errichtung von zweiten Baukörpern wie Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen.

- 4.6.** Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

5. Umwelt- und Naturschutz

- 5.1.** Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet, sie in die Entscheidungen zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen.

Eine wichtige Rolle spielen dabei Umfang und Qualität der Gartenfachberatung.

Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

- 5.2.** Anfallendes „Grau- oder Schmutzwasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Dabei sind die abflusslosen Sammelgruben mit aktuellem Standard von Bedeutung.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und der Dichtigkeitsprüfung erfolgt durch den Parzellennutzer.

Ein Anschluss der einzelnen Kleingärten an das öffentliche Kanalnetz ist nach Möglichkeit auszuschließen.

Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu kompostieren.

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze anzulegen.

Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Plaste) ist generell verboten.

Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

- 5.3.** Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei einer über ein tolerierbares Maß hinaus auftretenden Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen, Tier, insbesondere Bienen und Umwelt einzuhalten.

Die Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.

Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäne-Schadorganismen ist nachzukommen.

5.4. Nist-, Brut- und Lebensstätten

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit zwischen dem **01. März und 30. September zurückzuschneiden**, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

- 5.5.** Dem Kleingärtner ist es wichtig, umweltgerecht und ökologisch zu gärtnern, nicht nur in seinem Kleingarten. Auch durch die Nutzung von bestimmten Produkten, bzw. auf das Verzicht von bestimmten Produkten, kann zur umweltgerechten Gärtnerei beigetragen werden. Es sollte auf die Verwendung torfhaltiger Erde verzichtet werden, zum Schutz unserer Moore.

Beim Umgang mit Pflanzenschutzmittel und Dünger ist auf die Zulassung für Kleingärten und auf die Nichtschädlichkeit für Bienen und Insekten zu achten.

Beim Auftreten von Schädlingen muss, da wo es möglich ist, auf Mittel und Methoden zurückgegriffen werden, die umwelt- und artgerecht wirken.

Durch das Unterstützen von Fressfeinden kann auch eine Bekämpfung erreicht werden, oder durch Verwenden von natürlich hergestellten Spritzbrühen.

Eine Verwendung von Insektiziden ist verboten. Das gleiche gilt für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat.

6. Ordnung und Ruhe, Lärmschutz

Der Verpächter regelt auf der Grundlage der Zwischenpachtverträge, der Gestaltungskonzeptionen für die Kleingartenanlage und der jeweils geltenden Satzungen der Kommunen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Ordnung und Ruhe in den Kleingartenanlagen.

Das gilt auch für das Befahren der Wege und das Abstellen von Kfz, Wohnwagen und Booten.

Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Ruhezeiten:

täglich zwischen

13.00 – 15.00 Uhr sowie vor 8.00 Uhr und nach 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten u. ä. ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten – Pachtverträge und anderen Rechtsfolgen führen.

8. Hausrecht

- 8.1.** Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube, auch das Innere der Laube, im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

- 8.2.** Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

9. Schlussbestimmungen

Eine aus gesetzlich notwendigen Gründen durchzuführende Änderung der Rahmengartenordnung ist den Mitgliedsverbänden alsbald bekannt zu geben. Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Die Rahmengartenordnung wurde am 08. Mai 2004 beschlossen und ist ab 01.01.2005 in Kraft getreten.

Sie wurde am 14. Mai 2011 geändert.

Die vorstehende Fassung der RGO wurde am 06.05.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Anhang 01

	Reihenent- fernung / m	Abstand in der Reihe /m	Entfernung v. d. Grenze
--	---------------------------	----------------------------	----------------------------

Kernobst

Apfel (B, h)	3,5 – 4,0	2,5 – 3,0	2,0
Birne (B, h)	3,0 – 4,0	3,0 – 4,0	2,0
Quitte (B)	4,0	4,0 – 5,0	2,0

Steinobst

Sauerkirsche (B, h)	4,0	4,0 – 5,0	2,0
Pflaume (B, h)	3,5 – 4,0	3,5 – 4,0	2,0
Pfirsich/Aprikose (B, h)	3,5 – 4,0	3,0	2,0
Süßkirsche (B, h)		4,0 – 5,0	2,0

Beerenobst

unter anderen

Schwarze Johannesbeere			
Jockelbeere (B, St)	2,5	1,5 – 2,5	1,25
Johannesbeere, rot und weiß (B, St)	2,0	1,0 – 1,25	1,0
Stachelbeere (B, St)	2,0	1,0 – 1,25	1,0
Himbeeren	1,5	0,40 – 0,50	1,0
Brombeeren	2,0	1,0	1,0

Ziergehölze und Hecken
Obstgehölze in Heckenform
Schlanke Spindeln und andere
kleinkronige Baumformen

Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der
Wuchshöhe

Wuchshöhe von Hecken

- zwischen den Kleingärten bis max.1 m - Besondere
Vereinbarungen trifft der Verpächter
 - zu den Wegen innerhalb der
Kleingartenanlage 1,0 – 1,3 m
 - zur Außengrenze der Kleingartenanlage 1,8 – 2,2 m
- (B = Busch; h = Halbstamm; St = Stämmchen)

Anhang 02

Nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind unter anderen nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt (Auswahl)

<u>Nadelbäume</u>	<u>Laubbäume</u>	<u>Sträucher</u>	<u>sonstige Pflanzen</u>
Tanne	Eiche	Goldregen	Cannabis
Fichte	Birke	Essigbaum	
Kiefer	Ahorn		
Lärche	Esche		
Eibe	Erle		
Scheinzypresse	Buche		
Zeder	Walnuss		
Lebensbaum/Thuja	Weide/Korkenzieherweide		
Mammutbaum	Kastanie		
Wacholder	Eberesche		
	Ginkgo		
	Pappel		

Wirtspflanzen für Krankheitserreger

Felsenmispel
Weißdorn
Rotdorn
Feuerdorn
Schlehe
Haferschlehe
5 – nadelige Kiefern
Weymouthskiefern
Sadebaum
Mandelbäumchen
Scheinquitte
Bocksdom

Das Anpflanzen und Verbreiten von invasiven Neophyten sind lt. § 40a BNatSchG gesetzlich verboten.

Anhang 03

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/Kleingartenanlagen von Bedeutung sind:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist
- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)
- das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GBI. I S. 467) teilw. aufgeh. durch EnteignungsG vom 19.10.1992, GVBl. I S. 430, vollständig aufgeh. durch LandeswasserG vom 13.07.1994, GVBl. I S. 302, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geänd. am 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5 S.5)
- die Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 16.10.2018 geltenden Fassung (GVBl. I/18 Nr. 25 S. 10)
- die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 03.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5/2017 der LH Potsdam vom 01.06.2017 (S. 4 ff.)
- die Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark (GehölzSchVO PM) vom 29.09.2011, welche seit dem 01.01.2012 in Kraft ist
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.06.1992 (Ges.- u. VOBl. I S. 208), welches mit Artikel 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 außer Kraft gesetzt wurde (GVBl. I/13 Nr. 3)
- das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996 (Ges.- u. VOBl. I Nr. 17), zuletzt geänd. am 30.11.2007 (GVBl. I/07 Nr. 15)
- Feuerwehranordnung vom 2. Februar 1976 (GBI. I S. 150; geänd. durch AO Nr.2 vom 26.08.1983, GBI. I S. 247)
- Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBI. I S. 67; geänd. durch § 48 WasserG vom 02.07.1982, GBI. I S. 467), zuletzt geänd. durch das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 Nr. 17 S. 386), zuletzt geänd. durch Artikel 18 vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 Nr. 8 S. 17)
- Landeswaldgesetz vom 17.06.1991 (GVBl. S. 213), insbesondere § 2, 14, 27, ersetzt durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I/04 S137), zuletzt geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 175,184)
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegV BG vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182)
- Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachenRBerG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geänd. durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538; geänd. durch Art. 3d vom 06.06.1995, BGBl. I S. 748) u.a.m., zuletzt geänd. durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
- RGO des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e. V. in der Fassung vom 14. Mai 2011
- RGO des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e. V. in der Fassung vom 06. Mai 2023
- Gartenordnungen der Vereine

Anhang 04

Grundlagen der Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung

Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2004 (sogenannte 1/3 – Lösung):

I. Obstgehölze – Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

1. Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit

Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume/Niederstamm
max. 8 m ²	max. 4 m ²	max. 1,5 m ²

2. Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35% der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3 – Lösung anerkannt.

Beispiel: Kleingarten mit 300 m²

1/3 – Lösung = 100 m²

Obstgehölze max. 35 m²

II. Fruchtkletterpflanzen

1. Kletterpflanzen, wie z. B. Wein, Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z. B. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traubbreite (0,5 m) zu berücksichtigen.

Beispiel: mit Kiwi beranktes Rankgerüst

Breite:	max.	2 m
Höhe:	max.	2 m
Traubbreite:	max.	0,5 m

*Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Trauffläche von 1 m².
Angerechnet werden: Ansichtsfläche 4 m² x Traubbreite 0,5 m = 2 m²*

2. Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der 1/3 Lösung wegen der Vielfaltsverpflichtung mit max. 10 m² berücksichtigt.

III. Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze (wie Johannisbeere, Stachelbeere etc.)

1. Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen, nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der sogenannten 1/3 – Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z. B. in einem Gemüsebeet unschädlich.
2. Die Flächenberechnung des Gemüse- und Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarzgemachten Flächen (z. B. durch Hacken).
3. Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rankstangen gezogenes Gemüse, z. B. Tomaten, wird pro Pflanze mit max. 1 m² berechnet.

IV. Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenflächen die der Erholung dienen

Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten, Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst- und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen der RGO und deren Anlagen 1 -3 im Einklang stehen.

Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.